

FAQ – Neues Datenschutzgesetz

Disclaimer: Die vorliegenden Antworten zu den entsprechenden Fragen sind als Hinweise und Wegleitung allgemeiner Art zu verstehen. Im Einzelfall können die Vereinsstatuten etwas anderes vorsehen. Es sind folglich in jedem Fall zusätzlich die eigenen Vereinsstatuten zu konsultieren. Der STV übernimmt keine Haftung.

Begriffe rund um den Datenschutz

1. Was sind Personendaten?

Unter dem Begriff «Personendaten» fallen alle Angaben, die Rückschlüsse auf eine bestimmbare Person zulassen (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Sportart).

2. Was sind besonders schützenswerte Personendaten?

Unter die Definition «besonders schützenswerte Personendaten» werden Personendaten gefasst, die als besonders heikel gelten (z.B. Daten über die religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit, genetische und biometrische Daten von einer bestimmbarer Person).

3. Was ist eine Datenschutzerklärung?

In einer Datenschutzerklärung informieren Vereine ihre Mitglieder, Funktionär*innen, Websitenutzer*innen und andere Personen darüber, welche Personendaten wie und zu welchem Zweck vom Verein bearbeitet werden. Zudem sollte die Datenschutzerklärung erklären, wie die Daten gesammelt und verwendet werden und ob die Daten an Dritte weitergegeben werden. Eine Datenschutzerklärung hat somit eine Informationsfunktion (vgl. zu den Informationspflichten Frage 15; vgl. zur Weitergabe von Personendaten Frage 17 ff.).

4. Wann braucht es eine Datenschutzerklärung?

Gemäss dem neuen Datenschutzgesetz müssen Vereine ihre Mitglieder, Funktionär*innen, Websitenutzer*innen und andere Personen informieren, sobald sie Personendaten sammeln oder bearbeiten. Dies ist beispielsweise beim Betrieb einer Website, beim Abschluss von Verträgen, bei der Registrierung von Mitgliedern oder auch beim Versand von Newslettern der Fall (vgl. zu den Informationspflichten Frage 15). Mit der Erstellung einer Datenschutzerklärung und deren Veröffentlichung – am einfachsten auf der Vereinswebsite – kommen Vereine dieser gesetzlichen Informationspflicht grundsätzlich nach.

5. Was ist eine Datenschutzrichtlinie?

In der Schweiz werden die Begriffe Datenschutzerklärung und Datenschutzrichtlinie synonym verwendet.

Neben einer Datenschutzerklärung bzw. Datenschutzrichtlinie, kann es für einen Verein aber auch sinnvoll sein, eine *Datenschutzweisung* aufzustellen (vgl. hierzu Frage 6). Eine Datenschutzweisung ist eine an die Funktionär*innen gerichtete interne Richtlinie, die in erster Linie dazu dient, den Funktionär*innen die wichtigsten Grundlagen des Datenschutzes zu vermitteln und damit die Umsetzung des Datenschutzes im Verein zu unterstützen.

Des Weiteren gibt es auch noch das *Bearbeitungsreglement* (nicht zu verwechseln mit dem Bearbeitungsverzeichnis, vgl. dazu Frage 8). Darin macht ein Verein oder Unternehmen in Form eines Handbuchs oder als Dokumentation Angaben zur internen Organisation, zu den Datenbearbeitungsverfahren, Kontrollverfahren und den technischen und organisatorischen Massnahmen der Datensicherheit.

6. Wann braucht es eine Datenschutzweisung?

Vereine sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet eine interne Datenschutzweisung zu erlassen. Der Schweizerische Turnverband erachtet das Aufstellen einer Datenschutzweisung im Sinne einer Sensibilisierung für das Thema Datenschutz innerhalb des Vereins jedoch als sinnvoll.

7. Wann braucht es ein Bearbeitungsreglement?

Ein Bearbeitungsreglement muss von privaten Datenbearbeitern erstellt werden, wenn sie Daten automatisiert bearbeiten und entweder besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko durchführen. Der Schweizerische Turnverband geht davon aus, dass dies bei Vereinen nicht der Fall sein wird.

8. Was ist ein Bearbeitungsverzeichnis?

Im Bearbeitungsverzeichnis müssen Vereine sämtliche Datenbearbeitungen des Vereins erfassen, genaue Angaben dazu machen und dieses laufend aktualisieren. Es sollten daraus folgende Angaben ersichtlich sein:

- Bearbeitungsvorgang z.B. Marketing, Mitgliederbetreuung
- Zweck der Bearbeitung (warum werden die Daten benötigt?)
- Kategorien betroffener Personen z.B. Mitglieder, Mitarbeitenden
- Kategorien bearbeiteter Personendaten z.B. Adressdaten, Zahlungsdaten, Bilder
- Kategorien Empfänger*innen z.B. Inkasso, Werbeagentur
- Bekanntgabe ins Ausland (in welche Staaten und allenfalls mit welchen Garantien?)
- Aufbewahrungsdauer pro Bearbeitungsvorgang
- Massnahmen zur Datensicherheit

9. Wann braucht es ein Bearbeitungsverzeichnis?

Grundsätzlich muss jedes Unternehmen und jeder Verein, der Personendaten bearbeitet, ein Bearbeitungsverzeichnis führen. Kleinere Unternehmen und privatrechtliche Organisationen – so insbesondere auch Vereine – mit weniger als 250 Mitarbeitenden sind von dieser Pflicht aber ausgenommen, solange sie keine besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko durchführen. Unter dem Begriff «Mitarbeitenden» sind die Funktionär*innen des Vereins – unabhängig vom Beschäftigungsgrad – zu verstehen und nicht Vereinsmitglieder.

Die Erstellung eines Bearbeitungsverzeichnisses ist aber in jedem Fall sinnvoll, da nur so der notwendige Überblick über die Datenbearbeitungen gewonnen werden kann. Dabei spielt das verwendete Tool keine Rolle, das Verzeichnis kann z.B. auch in Excel oder Mindmap erstellt werden.

10. Was ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV)?

Ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) ist ein Vertrag, der zwischen einem Verantwortlichen als Auftraggeber (beispielsweise einem Verein) und einem Auftragsbearbeiter als Auftragnehmer (beispielsweise einem Softwarehersteller wie Clubdesk) abgeschlossen wird. Durch diesen Vertrag wird die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzes gewährleistet.

11. Wann braucht es einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV)?

Auch wenn ein Auftragsbearbeiter – das heisst ein Dritter wie beispielsweise ein Softwareanbieter, eine Werbeagentur oder ein Call-Center – im Auftrag des Datenverantwortlichen – das heisst im Auftrag des Vereins, der für die Daten verantwortlich ist – mit den Daten arbeitet, ist der Verein für die Einhaltung der Datenschutzstandards verantwortlich. Dies wird mit der sorgfältigen Auswahl des Softwareanbieters und dem Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags sichergestellt.

Wenn ein Verein also beispielsweise einen Newsletter verschicken möchte, braucht er mit dem Anbieter der Newsletter-Software (z.B. Mailchimp) einen entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungsvertrag. Wenn die Mitgliederdaten durch den Verein auf Clubdesk, Fairgate, etc. verwaltet werden, braucht es mit Clubdesk oder Fairgate einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag.

Für die Bearbeitung von Daten im STV Admin hat der STV ebenfalls einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

12. Was ist bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten zu beachten?

Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Gesundheitsdaten wie Daten betreffend Medikamente, Krankheiten, Verletzungen oder Allergien) sind neben den allgemeinen Grundsätzen wie Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Information der betroffenen Personen teilweise strengere Anforderungen zu beachten. So muss eine Einwilligung für die Datenbearbeitung – sofern eine solche erforderlich ist (z.B. bei der Bekanntgabe von Gesundheitsdaten an Dritte, vgl. hierzu Frage 18) – ausdrücklich erfolgen und bei einer umfangreichen Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Unter einer «umfangreichen» Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist insbesondere die Bearbeitung von Patientendaten durch eine Arztpraxis zu verstehen. Nicht darunter fällt hingegen die vereinzelt Bearbeitung von Daten über beispielsweise krankheitsbedingte Abwesenheiten.

Gesetzesänderung 2023

13. Welche Massnahmen müssen Vereine treffen, um die Vorgaben des neuen Datenschutzgesetzes einzuhalten?

Überblick verschaffen: Das neue Datenschutzgesetz enthält keine spezifischen Bestimmungen für Vereine, weshalb grundsätzlich gilt: Man darf nur die Daten speichern, die man braucht, nur so lange, wie man sie braucht und nur für bestimmte und definierte Zwecke. Als Verein ist es daher sinnvoll, sich einen Überblick über die gespeicherten Mitgliederdaten und sonstigen Personendaten zu verschaffen und sich dabei – insbesondere bei Datensätzen von ehemaligen Mitgliedern – die Frage zu stellen, ob diese Daten tatsächlich noch für einen konkreten Zweck gebraucht werden oder ob diese Daten gelöscht werden sollten. Hierzu kann die Erstellung eines Bearbeitungsverzeichnisses sinnvoll sein (vgl. hierzu Frage 9).

Sicherheitsstandards implementieren: Zudem ist es wichtig, die Daten nach angemessenen technischen Sicherheitsstandards zu speichern.

Vertrag mit Datenbearbeitern abschliessen: Es muss mit dem Anbieter einer allfälligen Mitgliederverwaltungs-Software ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden (vgl. hierzu Frage 10 und Frage 11). Dieser wird in der Regel vom Anbieter vorgelegt.

Mitglieder und andere informieren: Weiter ist die Informationspflicht sehr wichtig (vgl. hierzu Frage 3 und Frage 15). Vereine müssen insbesondere ihren Mitgliedern sagen, welche Daten wo gespeichert werden, zu welchem Zweck die Daten verwendet werden und ob diese Daten an Dritte weitergegeben werden. Eine einmalige Information der Mitglieder über die Datenbearbeitung im Verein reicht aber nicht aus. Der Verein muss dafür sorgen, dass Personen, die in Zukunft eine Mitgliedschaft abschliessen, aktiv darüber informiert werden. Am einfachsten wird dies durch eine Datenschutzerklärung umgesetzt, die auf der Website publiziert und auf die in den Informationen an die neuen Mitglieder verwiesen wird.

Zugriffsrechte beschränken: Zudem ist es wichtig, dass der Verein sicherstellt, dass nur die Personen Zugriff auf die Personendaten haben, die diese auch wirklich benötigen. Ehemalige Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder ohne besondere Funktion sollten keinen Zugriff auf Mitgliederdaten er- oder behalten.

14. Welche Strafbestimmungen bestehen unter dem neuen Datenschutzgesetz und wann sind sie anwendbar?

Die Sanktionen wurden unter dem neuen Datenschutzgesetz stark ausgebaut. Personen mit der entsprechenden Verantwortung – insbesondere Vorstandsmitglieder und Funktionär*innen – können bei Missachtung gewisser Bestimmungen im Datenschutzgesetz mit bis zu Fr. 250'000.– gebüsst werden. Es wird dabei nicht der Verein gebüsst, sondern die zuständige Person.

Von den Strafbestimmungen sind nur vorsätzlich begangene Handlungen erfasst. Fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gelten nicht als strafbare Handlungen. Als vorsätzlich gilt aber auch das «billigende Inkaufnehmen» von Verstössen, weshalb die Sanktionsdrohungen unter dem Datenschutzgesetz nicht zu unterschätzen sind.

Informations- und Auskunftspflichten

15. Welche Informationen muss ein Verein der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person mitteilen?

Als Grundregel gilt: Der verantwortliche Datenbearbeiter muss den betroffenen Personen all diejenigen Informationen mitteilen, die erforderlich sind, damit die betroffenen Personen ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz geltend machen können und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. Die Informationen müssen einfach zugänglich, vollständig und leicht identifizierbar sein. Zu den notwendigen Mindestangaben gehören:

- Die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (z.B. Name und Adresse des Vereins);
- Der Zweck der Datenbearbeitung;
- Gegebenenfalls die Empfänger*innen oder die Kategorien von Empfänger*innen, denen die Personendaten bekanntgegeben werden.

Jede betroffene Person (z.B. ein Vereinsmitglied) hat das Recht, Auskunft über die von ihr gespeicherten und bearbeiteten Personendaten zu verlangen.

16. Wie sieht der Ablauf bei einem Auskunftersuchen nach Art 25 ff. DSG aus?

Eine betroffene Person kann bei einem Unternehmen oder Verein Auskunft über ihre eigenen Daten verlangen. In jedem Fall sind ihr folgende Informationen mitzuteilen:

- Die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (z.B. Name und Adresse des Vereins);
- Die bearbeiteten Personendaten als solche;
- Der Zweck der Datenbearbeitung;
- Die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung der Dauer;
- Die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person direkt beschafft wurden;
- Gegebenenfalls an welche Drittanbieter die Daten weitergegeben werden.

Damit eine solche Auskunft überhaupt erteilt werden kann, müssen Vereine oder Unternehmen bereits zuvor organisatorische Massnahmen ergriffen haben (insbesondere Erstellung eines Bearbeitungsverzeichnis; vgl. hierzu Frage 8 und Frage 9), damit sie selbst wissen, welche Daten wie und wofür bearbeitet werden.

Auskunftsbegehren können elektronisch (z.B. via E-Mail oder Webformular) oder postalisch gestellt werden. Für den Ablauf bei einem Auskunftsbegehren kann man sich an der folgenden Prozessübersicht orientieren:

- 1.) Interne Dokumentation des Begehrens und allenfalls Weiterleitung an die zuständige Person
- 2.) Vorprüfung des Begehrens
- 3.) Überprüfung der Identität der Person, die das Auskunftsbegehren stellt (es kann ratsam sein, eine Passkopie zu verlangen, bevor Daten weitergegeben werden) und Empfangsbestätigung des Begehrens gegenüber dieser Person
- 4.) Prüfung des Auskunftsbegehrens
- 5.) Suche und Zusammentragung der relevanten Daten
- 6.) Prüfung von Verweigerungs-, Verzögerungs- oder Beschränkungsgründen (z.B. aufgrund überwiegender privater oder öffentlicher Interessen oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Auskunftsgesuchs)
- 7.) Versand der Antwort des Begehrens (grds. innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Gesuchs)
- 8.) Dokumentation der Antwort

Die Auskunft ist in der Regel kostenlos zu erteilen, wobei bei unverhältnismässigem Aufwand eine Kostenbeteiligung von bis zu Fr. 300.– verlangt werden kann.

Eine betroffene Person hat auch das Recht, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen oder die Löschung von Daten zu verlangen.

Weitergabe von Daten

17. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Mitgliederdaten (z.B. in Mitgliederlisten) innerhalb des Vereins weitergegeben werden?

Die Weitergabe von Mitgliederdaten (z.B. die Abgabe einer Mitgliederliste mit Adressen) an andere Mitglieder ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn klar definiert wurde, zu welchem Zweck die bekanntgegebenen Daten verwendet werden (z.B. um miteinander Kontakt aufzunehmen; für Vereinsaktivitäten, aber nicht für Kundenwerbung). Es braucht zudem entweder die Einwilligung jedes einzelnen Mitglieds oder ein überwiegendes Interesse an der Weitergabe für den definierten Zweck.

Falls beispielsweise der Vereinsvorstand elektronisch Informationen an alle seine Vereinsmitglieder verschickt (z.B. eine E-Mail an alle Mitglieder), sollte er die Funktion «Blindkopie» verwenden, um zu verhindern, dass die E-Mailadressen an andere Mitglieder weitergegeben werden, falls keine entsprechenden Einwilligungen vorliegen.

18. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Mitgliederdaten an Dritte ausserhalb des Vereins (z.B. an den kantonalen Verband) weitergegeben werden?

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte (dazu zählt im Verhältnis zu einem Verein insbesondere auch der kantonale oder nationale Verband) ist nur zulässig, wenn die Mitglieder über den Zweck der Weitergabe informiert wurden. Aus der Information muss hervorgehen, welche Daten (Telefonnummer, Geburtsdatum, Adresse usw.) weitergegeben werden, zu welchem Zweck (Lizenzvergabe, Werbung usw.) und an wen (Verband, Sponsoren usw.). Wenn an der Weitergabe der Daten an Dritte kein überwiegendes Interesse besteht, wird zudem eine ausdrückliche Zustimmung der einzelnen Mitglieder vorausgesetzt.

19. Welche Art von Mitgliederdaten dürfen weitergegeben werden?

Vor der Weitergabe von Mitgliederdaten ist das betroffene Mitglied unter anderem darüber zu informieren, welche seiner Daten weitergegeben werden (vgl. hierzu Frage 17 und 18). Es dürfen dann auch nur diese Daten weitergegeben werden.

Einwilligung

20. Was ist mit einer schriftlichen Einwilligungserklärung einer neu im Verein eingetretenen Person zu tun?

Die Bearbeitung von Personendaten darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Damit eine Bearbeitung von Personendaten nicht widerrechtlich ist, bedarf sie in einigen Fällen einer Rechtfertigung. Diese kann beispielsweise in Form einer Einwilligung vorliegen.

Ist das Vorliegen einer Einwilligung notwendig, muss das Unternehmen oder der Verein nachweisen können, dass diese vorliegt. Liegt eine schriftliche Einwilligung vor, ist diese so lange abzulegen, wie die Datenbearbeitung andauert, d.h. so lange wie z.B. die Mitgliederdaten basierend auf der Einwilligung bearbeitet werden. Wenn z.B. ein Vereinsmitglied aus dem Verein austritt, sind dessen Daten grundsätzlich zu löschen (falls die Daten keiner Aufbewahrungspflicht unterstehen). Es ist aber empfehlenswert, die Einwilligung etwas länger aufzubewahren (bis zu 10 Jahre nach Austritt des Mitglieds aus dem Verein), für den Fall, dass das ehemalige Mitglied eine Forderung im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner Daten stellt. Danach ist auch die Einwilligung zu löschen, respektive zu vernichten.

Im Zusammenhang mit der Einwilligung ist zu beachten, dass diese stets widerrufen werden kann.

21. Muss von bestehenden Vereinsmitgliedern nachträglich eine Einwilligung zur Datenschutzerklärung eingeholt werden oder reicht eine einfache Information?

Weder neue noch bestehende Mitglieder müssen in die Datenschutzerklärung einwilligen. Eine Datenschutzerklärung dient der Information (vgl. hierzu Frage 3) und braucht keine Zustimmung der betroffenen Personen. Deshalb ist von bestehenden Vereinsmitgliedern keine Einwilligung zur Datenschutzerklärung einzuholen.

Die bestehenden Mitglieder sollten aber auf die neue Datenschutzerklärung hingewiesen werden. Dadurch erfüllt der Verein grundsätzlich seine seit dem 1. September 2023 geltenden erweiterten Informationspflichten (vgl. hierzu Frage 3 und 15).

22. Kann das Fehlen eines Widerspruchs als Einwilligung in die Datenbearbeitung verstanden werden?

Falls eine Einwilligung erforderlich ist, braucht es dafür immer zumindest eine stillschweigende bzw. konkludente Willensäusserung, d.h. eine Handlung, durch die deutlich wird, dass die betroffene Person ihre Einwilligung gibt. Diese Handlung kann z.B. in der Anmeldung respektive Registrierung für einen Anlass oder eine Mitgliedschaft, der Inanspruchnahme eines Dienstes oder der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung bestehen. Falls die betroffene Person aber gar keine Handlung vornimmt und einfach nur keinen Widerspruch erhebt, würde dies für eine Einwilligung nicht reichen. Zu bedenken ist auch, dass eine stillschweigende Einwilligung schwer nachweisbar ist, weshalb eine explizite Einwilligung bevorzugt werden sollte.

Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten braucht es sogar eine ausdrückliche Einwilligung, welche durch eine aktive Handlung erfolgt (z.B. durch schriftliche Einwilligungserklärung oder aktives Anklicken eines Kästchens).

Mitgliederdatenbanken

23. Müssen Daten ehemaliger Mitglieder aus der vereinsinternen Datenverwaltung (bspw. Clubdesk) gelöscht werden?

Aus dem Verhältnis- und Zweckmässigkeitsprinzip ergibt sich, dass nur die Daten gespeichert werden dürfen, die gebraucht werden und nur so lange, wie sie gebraucht werden. Bei Daten ehemaliger Mitglieder hat ein Verein daher zu prüfen, ob die Daten noch für einen konkreten Zweck gebraucht werden. Dies wäre zu bejahen, falls ein ehemaliges Mitglied z.B. noch Forderungen gegenüber dem Verein geltend machen könnte. Zu denken wäre etwa an Forderungen finanzieller Natur oder solche im Zusammenhang mit veröffentlichten Fotos (vgl. hierzu Frage 30). Werden die Daten ehemaliger Mitglieder für keinen konkreten Zweck mehr gebraucht und besteht hinsichtlich der Daten keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (eine solche besteht z.B. bei Buchhaltungsunterlagen) sind sie zu löschen.

Alternativ können Personendaten auch anonymisiert werden. In diesem Fall wird der Personenbezug der Daten aufgehoben und es ist durch Zugang zum Datum nicht mehr möglich auf eine Person rückzuschliessen. Dann handelt es sich nicht mehr um ein Personendatum und das Datenschutzgesetz ist auf diese Daten nicht anwendbar.

Vereinswebseite

24. Braucht es auf der Webseite eine Datenschutzerklärung?

Ja. Seit dem 1. September 2023 bestehen umfassende datenschutzrechtliche Informationspflichten (vgl. hierzu Frage 4 und Frage 15). Diese werden am einfachsten und effektivsten durch die Publikation einer Datenschutzerklärung auf der Vereinswebsite erfüllt.

25. Muss auf der Webseite zwingend ein Cookie-Banner erscheinen?

Ein Verein, der auf seiner Webseite Cookies verwendet, muss darüber informieren, zu welchem Zweck diese Cookies verwendet werden und wie sie abgelehnt bzw. deaktiviert werden können. Diese Hinweise und Informationen können grundsätzlich auch in der Datenschutzerklärung gemacht respektive gegeben werden. Vor dem Zugriff auf die Webseite muss für die Webseitnutzer jedoch ein Hinweis auf die Verwendung von Cookies und ein Link zu den entsprechenden Informationen vorhanden sein.

Der Cookie-Banner kann über den Websiteanbieter (z.B. Clubdesk, Wix etc.) im Backend eingeschaltet werden.

26. Müssen die Personendaten, insbesondere die Namen, in Berichten auf der Webseite und in den Vereinsheften der vergangenen Jahre gelöscht werden?

Wenn in Berichten auf der Webseite und in den Vereinsheften Namen beispielsweise in Athleten-Steckbriefen, Bestenlisten, Ranglisten und Statistiken erwähnt sind, dürfen diese grundsätzlich weiterhin veröffentlicht werden, da ein überwiegendes Interesse an diesen Informationen besteht.

Es sind aber drei Dinge zu beachten:

- Die betroffenen Personen müssen, beispielsweise in der Datenschutzerklärung des Vereins (künftig z.B. in den Teilnahmebedingungen eines Events), darüber informiert werden.
- Es dürfen nur die notwendigen Daten veröffentlicht werden (und weiterhin veröffentlicht bleiben). Davon erfasst sind beispielsweise der Name und nur der Jahrgang, aber nicht das genaue Geburtsdatum und keine Adressen oder E-Mail-Adressen.
- Es müssen die entsprechenden Unterseiten auf der Webseite oder die PDF-Dokumente auf den Status «no-index» gesetzt werden, damit diese Inhalte von den Suchmaschinen nicht gefunden werden.

27. Müssen die Fotos in Berichten auf der Website und in den Vereinsheften der vergangenen Jahre gelöscht werden?

Sobald eine Person auf einem Foto erkennbar ist, handelt es sich um ein Personendatum. Durch die Veröffentlichung solcher Fotos werden daher Personendaten bearbeitet. Falls die Fotos zwar früher veröffentlicht wurden aber auch heute noch zugänglich sind, werden diese Personendaten weiterhin «bearbeitet». Demzufolge sind hier die Grundsätze des neuen Datenschutzgesetzes zu beachten, insbesondere die Informationspflicht (vgl. hierzu Frage 15 und Frage 31). Wurden die betroffenen Personen bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Publikation informiert, müssen sie nicht nochmals informiert werden. Zudem ist zu beachten, dass die betroffene Person grundsätzlich jederzeit die Löschung ihres Fotos verlangen kann.

28. Was ist bei der Veröffentlichung von Fotos von Kindern zu beachten?

Bei der Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger ist zu beachten, dass die zu erteilenden Informationen zusätzlich auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen haben und neben einer allenfalls notwendigen Einwilligung des Minderjährigen zusätzlich eine solche der Erziehungsberechtigten einzuholen ist (vgl. zu den notwendigen Informationen und der Zustimmung Frage 31).

29. Wer hat die Verantwortung für veröffentlichte Fotos?

Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Verein oder Veranstalter verantwortlich. Die Person, die filmt oder fotografiert ist lediglich Auftragsbearbeiter und muss der Instruktion des Auftraggebers folgen.

Fotos und Fotoarchive

30. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos von Vereinsanlässen oder anderweitig von Mitgliedern auf einer internen Vereinswebseite oder Cloud-Lösung für die Vereinsmitglieder publiziert werden?

Hierbei handelt es sich im Grunde um die Frage, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder Daten vereinsintern weitergegeben werden dürfen (vgl. hierzu Frage 17). Die Mitglieder sind dementsprechend vorgängig über die Möglichkeit einer solchen internen Publikation zu informieren, wobei klar definiert werden muss, zu welchem Zweck die Publikation erfolgt. Zudem ist entweder ein überwiegendes Interesse an der Publikation oder die Einwilligung des einzelnen Mitglieds erforderlich.

31. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos von Vereinsanlässen oder öffentlichen Wettkämpfen veröffentlicht werden?

Bei der Veröffentlichung von Fotos gilt grundsätzlich: alle Personen müssen vorgängig wissen, dass z.B. an einem Anlass fotografiert oder gefilmt wird und wofür die Aufnahmen verwendet werden (z.B. Publikation im Vereinsheft). Die fotografierten Personen müssen die Option haben, dass sie nicht fotografiert oder gefilmt werden oder, dass auf eine Veröffentlichung verzichtet wird. Falls eine betroffene Person der Veröffentlichung widerspricht, ist dies zu respektieren.



Um der Informationspflicht nachzukommen, sollte in der Praxis daher z.B. bei den Teilnahmebedingungen ein Abschnitt integriert werden, der festhält, dass Bilder und Videos der Teilnehmer gemacht werden und diese anschliessend gespeichert und für kommunikative Zwecke rund um den Anlass verwendet werden. Idealerweise gibt der Verein noch an, wo die Bilder publiziert werden und eine Stelle, wo man sich weitere Informationen holen oder angeben kann, dass man nicht auf Bildern erscheinen will. Das Publikum eines Events kann z.B. am Eingang darüber informiert und in der Halle kann ein Sektor für Personen eingerichtet werden, die nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten.

Falls Fotos von *einzelnen* Personen veröffentlicht werden, haben diese Personen das Recht, das zur Publikation vorgesehene Bild vorgängig einzusehen. Diese Anforderung gilt nicht für Gruppenfotos. Zudem muss die betroffene Person über den Kontext der Veröffentlichung informiert werden und es ist hierzu ihre Einwilligung einzuholen.

32. Darf ein Gruppenfoto nicht veröffentlicht werden, wenn nur eine Person darauf mit der Veröffentlichung nicht einverstanden ist?

Wenn eine auf einem Foto erkennbare Person der Veröffentlichung widerspricht, ist dies zu respektieren und das Foto nicht zu veröffentlichen.

Alternativ kann die Person unkenntlich gemacht werden (z.B. verpixelt), da es sich dann in Bezug auf diese Person nicht mehr um ein personenbezogenes Datum handelt.

33. Wie ist mit der grossen Anzahl an Fotos in internen Fotoarchiven umzugehen?

Fotos dürfen zu Archivierungszwecken aufbewahrt, aber nicht ohne die Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Es sind Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um die Fotos vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Statuten

34. Soll das Thema «Datenschutz» in den Vereinsstatuten verankert werden?

Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und im Anschluss nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Der in den Vereinsstatuten festgelegte Zweck, gibt bereits eine gewisse Beschränkung vor, wofür und wie Mitgliederdaten bearbeitet werden dürfen. Werden die Personendaten für weitere als die im Vereinszweck enthaltenen Zwecke verwendet, ist wiederum darüber zu informieren.

Vereinsstatuten legen die Grundsätze fest. Es werden darin keine Detailregelungen getroffen. Der STV empfiehlt deshalb, den Datenschutz nicht in den Statuten zu regeln. Dies sollte vielmehr in einer Datenschutzerklärung erfolgen. Die Statuten sollen höchstens darauf hinweisen, dass sich der Verein an die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben hält.

Verbandsfragen

35. Was ist im Verhältnis zwischen den regionalen Vereinen und den kantonalen Verbänden hinsichtlich der Mitgliederdaten zu beachten?

Eine Dachorganisation oder ein Verband ist eine von den regionalen Vereinen unabhängige juristische Person und daher in Bezug auf die Mitgliederdaten der regionalen Vereine als Dritter einzustufen. Die regionalen Vereine sollten die von ihnen gesammelten Mitgliederdaten der Dachorganisation oder dem Verband daher nur weitergeben, wenn die Betroffenen über die Weitergabe der Daten, über die weiterzugebenden Daten, über den Zweck der Weitergabe und den Empfänger der Daten informiert werden (vgl. zur Frage der Weitergabe von Daten an Dritte Frage 18).

Das Gesagte gilt auch für das Verhältnis zwischen den Vereinen und dem Schweizerischen Verband.

Umgesetzt werden kann dies z.B. durch eine Passage in der Datenschutzerklärung des jeweiligen Vereins respektive Verbands, worin auf die oben umschriebenen notwendigen Informationen hingewiesen wird und die Mitglieder über die Datenweitergabe aufgeklärt werden.

Diverses

36. Wie verhält es sich mit WhatsApp-Gruppenchats?

Bei WhatsApp-Gruppenchats geht es im Grunde um die Frage, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder innerhalb des Vereins weitergegeben werden dürfen (vgl. hierzu Frage 17).

Damit die notwendigen Voraussetzungen eingehalten werden, empfiehlt der STV die zukünftigen und bestehenden Mitglieder mittels Beitrittslink beitreten zu lassen. Darin sollte ein Hinweis darauf enthalten sein, dass mit dem Beitritt zur Gruppe bereits bestehende WhatsApp-Gruppenmitglieder die Telefonnummer sehen können und dies auch für zukünftig hinzugefügte Personen gilt.

Der Beitrittslink kann per E-Mail versendet oder mittels eines generierten QR-Codes an der Generalversammlung oder anderen Events aufgelegt werden. Indem die Person den QR-Code selbständig scannt und der WhatsApp-Gruppe beitrifft, liegt eine aktive Einwilligung vor. [Hier erfährt ihr mehr zum Beitrittslink.](#)

37. Darf an einer Vereinsversammlung die Mitgliederliste zur Kontrolle der Kontaktdaten zirkuliert werden?

Den Verein trifft die Pflicht, sicherzustellen, dass die Mitgliederdaten korrekt sind. Hierfür ist es jedoch nicht notwendig, die Mitgliederlisten mit allen Kontaktdaten im Rahmen einer Vereinsversammlung zirkulieren zu lassen. Ein solches Vorgehen könnte nur dann zulässig sein, wenn der Verein die Voraussetzungen zur Weitergabe der Mitgliederdaten innerhalb des Vereins erfüllt (vgl. hierzu Frage 17) und eine Einwilligung der Mitglieder hierfür vorliegt. Alternativ könnten die einzelnen Mitglieder z.B. bei der Einlasskontrolle zur Vereinsversammlung gefragt werden, ob ihre Kontaktdaten noch aktuell sind.

38. Bieten die Social-Media Tools (canva etc.) auf der Liste der nützlichen Tools des STV einen angemessenen Datenschutz?

Der STV stellt unter dem Link https://www.stv-fsg.ch/fileadmin/user_upload/stvfsgch/Ausbildung/Vereinsmanagement/Information_und_Support/Social_Media_Uebersicht_nuetzliche_Hilfsmittel-Tools_d.pdf eine Liste mit nützlichen Tools für Social Media zur Verfügung.

Falls ein Verein über ein solches Hilfsmittel z.B. einen Flyer mit einem Foto eines Mitglieds erstellt, stellt dies eine Auftragsdatenverarbeitung durch das entsprechende Tool (z.B. Canva) dar. Dafür muss mit dem entsprechenden Tool-Anbieter (z.B. Canva) ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden (vgl. hierzu Frage 11), der in den meisten Fällen vom Anbieter vorgelegt und mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit Bestellung z.B. des Flyers abgeschlossen wird.

Ob all diese Tool-Anbieter einen angemessenen Datenschutz bieten, kann hier in dieser Form nicht restlos bestätigt werden. Viele Tool-Anbieter im Social-Media Bereich geben Daten früher oder später in die USA weiter. Bei der Verwendung solcher Tools ist daher Vorsicht geboten und es sind in die Datenschutzerklärung des Vereins, der Daten über die entsprechenden Tool-Anbieter bearbeiten lassen möchte, Ausführungen und Hinweise zur Datenbearbeitung bei Marketing und der Weitergabe von Daten ins Ausland, insb. in die USA, aufzunehmen und die Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

39. Gibt es bei der Publikation von Ranglisten datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Vorgaben des STV zu beachten?

Ranglisten von öffentlichen Anlässen dürfen grundsätzlich veröffentlicht werden. Die Teilnehmer solcher Anlässe sind regelmässig darüber informiert (z.B. aufgrund der Datenschutzerklärung oder der Teilnahmebedingungen des Anlasses) oder es ist für sie erkennbar und der Veranstalter hat an dieser Datenbearbeitung ein überwiegendes Interesse.

Beachtet werden sollte, dass nur die absolut notwendigen Daten veröffentlicht werden und, dass die Unterseiten auf der Website oder die PDF-Dokumente auf «no-index» gesetzt werden, damit diese Inhalte von Suchmaschinen nicht gefunden werden (vgl. auch Frage 26).

Bei den AGB für Anmeldungen an STV-Wettkämpfe ist zudem ein entsprechender Hinweis eingefügt - mit der Anmeldung stimmen die Teilnehmer*innen der Veröffentlichung ausdrücklich zu.



40. Sollten Personen mit einer leitenden Position im Verein stets die Vereinse-mailadresse verwenden oder können sie auch über einen privaten E-Mailaccount kommunizieren?

Datenschutzrechtlich spielt es keine Rolle, welche E-Mailadresse eine Person mit leitender Position im Verein verwendet. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass Personendaten nur soweit notwendig einsehbar und bearbeitet werden dürfen. Um dieses Prinzip gewährleisten zu können, dürfte es einfacher sein, wenn für Vereinsangelegenheiten nur eine E-Mailadresse verwendet wird und ehemalige Funktionäre darauf keinen Zugriff mehr haben.

41. Was können Vereine tun, wenn ein Mitglied die Angabe der AHV-Nr. für die J+S Abrechnung verweigert?

Vereinsmitglieder sind zunächst darüber aufzuklären, weshalb und wofür von ihnen die AHV-Nr. benötigt wird.

Möchte das Mitglied die Daten nicht angeben, sind die Daten aber für die Erstellung der Abrechnung notwendig, kann der Verein das Mitglied darauf hinweisen, dass es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Ohne die Angaben der AHV-Nr. kann der Verein für dieses Mitglied keine Subventionen abrechnen. Das Mitglied kann informiert werden, dass das BASPO sowie die Kantone die AHV-Nummer in Erfahrung bringen können, sofern Name, Vorname und Geburtsdatum bekannt sind.